



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 7. April 2006 (19.04)
(OR. fr)

8193/06

PUBLIC 5

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
FEBRUAR 2006

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Februar 2006 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung sind auch etwaige Gegenstimmen und Stimmenthaltungen, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie die Abstimmungsregeln vermerkt;
- in **Anlage III** eine Aufstellung der sonstigen vom Rat im Februar 2006 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Vorliegendes Dokument ist auch über die Internet-Site <http://ue.eu.int> unter der Rubrik "Dokumente" – "Aufstellung der Rechtsakte des Rates" zugänglich.

Maßgebend sind ausschließlich die Protokolle betreffend die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen können beim Dienst "Transparenz" über E-Mail unter der Adresse transparency@consilium.eu.int angefordert werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

FEBRUAR 2006				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNG
<p>Am 2. Februar 2006 abgeschlossenes schriftliches Verfahren</p> <p>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates</p>	<p>PE-CONS 3671/3/05 REV 3 + REV 1 (lt)</p>	<p>8/06, 9/06</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Alle Mitgliedstaaten dafür</p>
<p>Am 2. Februar 2006 abgeschlossenes schriftliches Verfahren</p> <p>Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates</p>	<p>PE-CONS 3672/2/05 REV 2 + REV 1 (lt)</p>	<p>10/06, 11/06</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Alle Mitgliedstaaten dafür, ausgenommen Frankreich: dagegen</p>

FEBRUAR 2006

ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNG
<p>2707. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 14. Februar 2006</p> <p>Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidungen 98/161/EG, 2004/228/EG und 2004/295/EG hinsichtlich der Verlängerung der Geltungsdauer von Maßnahmen zur Verhinderung der Mehrwertsteuerhinterziehung im Abfallsektor</p> <p>Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG in Bezug auf die ermäßigten Mehrwertsteuersätze</p>	<p>5465/06 + REV 1 (lt)</p> <p>5915/06 + COR 1 (fr) + REV 1 (hu)</p>	<p>12/06, 13/06</p>	<p>Einstimmigkeit</p> <p>Einstimmigkeit</p>	<p>Alle Mitgliedstaaten dafür</p> <p>Alle Mitgliedstaaten dafür</p>

FEBRUAR 2006

ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNG
2709. Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 21. Februar 2006				
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)	PE-CONS 3643/2/05 REV 2	36/06	Qualifizierte Mehrheit	Alle Mitgliedstaaten dafür, ausgenommen Ungarn: dagegen; Slowenien: Enthaltung
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG	PE-CONS 3677/05 + COR 1 (en) + COR 2 (it) + COR 3 (da) + COR 4 (et) + COR 5 (es) + COR 6 (hu) + COR 7 (mt) + COR 8 (sl) + COR 9 (pt) + COR 10 (cs) + COR 11 (da) + REV 3 (sv) + REV 5 (fi) + REV 6 (lv) + REV 7 (lt) + REV 8 (nl) + REV 9 (pl) + REV 9 COR 1 (pl) + REV 10 (de) + REV 11 (el)	37/06, 38/06, 39/06, 40/06, 41/06, 42/06, 43/06, 44/06, 45/06, 46/06, 47/06, 48/06, 49/06, 50/06, 51/06, 52/06, 53/06, 54/06, 55/06, 56/06 , 57/06	Qualifizierte Mehrheit	Alle Mitgliedstaaten dafür, ausgenommen Irland, Slowakei: dagegen

FEBRUAR 2006

ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNG
2710. Tagung des Rates (Erziehung, Jugend und Kultur) vom 23. Februar 2006				
Verordnung des Rates mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im Golf von Biskaya	5696/06 + COR 1 (nl) + REV 1 (lv)	58/06	Qualifizierte Mehrheit	Alle Mitgliedstaaten dafür
Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)	PE-CONS 3668/3/05 REV 3 + REV 3 COR 1 (en) + REV 3 COR 2 (lv) + REV 3 COR 3 (de) + REV 4 (sl)	59/06	Qualifizierte Mehrheit	Alle Mitgliedstaaten dafür
2711. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 27. Februar 2006				
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande zur Anwendung einer von Artikel 11 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Regelung	6089/06 + COR 1 (sv) + REV 1 (lt)		Einstimmigkeit	Alle Mitgliedstaaten dafür

ERKLÄRUNG 8/06**Erklärung der Kommission**AETR

"Die Kommission und die Mitgliedstaaten unternehmen alles, um die Bestimmungen des AETR-Übereinkommens an die Bestimmungen dieser Verordnung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten derselben anzugleichen. Wird die Angleichung innerhalb dieser Zeit nicht erreicht, so schlägt die Kommission geeignete Abhilfemaßnahmen vor."

ERKLÄRUNG 9/06**Erklärung der Kommission**Verstöße

"Die Kommission erklärt, dass nach ihrer Auffassung nachstehende Zuwiderhandlungen als schwere Verstöße gegen die Verordnung zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr zu werten sind:

1. Überschreitung der täglichen, 6-tägigen oder 14-tägigen Höchstlenkzeiten um mindestens 20 %;
2. Unterschreitung der täglichen oder wöchentlichen Mindestruhezeiten um mindestens 20 %;
3. Unterschreitung der Mindestunterbrechung um mindestens 33 %;
4. ein nicht gemäß den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates eingebautest Kontrollgerät."

ERKLÄRUNG 10/06

Erklärung der Kommission

"Die Kommission und die Mitgliedstaaten unternehmen alles, um die Bestimmungen des AETR-Übereinkommens an die Bestimmungen dieser Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten derselben anzugleichen. Wird die Angleichung innerhalb dieser Zeit nicht erreicht, so schlägt die Kommission geeignete Abhilfemaßnahmen vor."

ERKLÄRUNG 11/06

Erklärung Frankreichs

"Der Rat der Europäischen Union hat heute über eine Richtlinie betreffend Fahr-, Ruhe- und Arbeitszeiten von Berufskraftfahrern entschieden.

Frankreich hatte es seit Beginn der Verhandlungen begrüßt, dass mit diesem Vorschlag insbesondere das Ziel verfolgt wird, die Arbeitszeit der Kraftfahrer in Anwendung der Richtlinie 2002/15/EG zu kontrollieren. Durch die betreffende Bestimmung, bei der es sich nämlich um eine echte Neuerung handelte, sollte die Verkehrssicherheit deutlich verbessert werden.

Obwohl Frankreich wiederholt betont hat, wie sehr ihm daran liegt, dass die Richtlinie 2002/15/EG sowohl hinsichtlich der Kontrollen auf der Straße als auch hinsichtlich der Kontrollen in den Betrieben in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie einbezogen wird, wird der dem Rat heute vorgelegte Text dem nicht gerecht, was nach Ansicht Frankreichs nicht akzeptabel ist. Frankreich bedauert, dass sein Standpunkt nicht berücksichtigt werden konnte.

Frankreich konnte daher der Annahme des Textes nicht zustimmen."

ERKLÄRUNG 12/06

Erklärung des Rates

"Der Rat kommt überein, die Frage der auf die Maut für die Benutzung inländischer Straßenbrücken anwendbaren MWSt-Sätze spätestens im Juni 2007 im Rahmen des von der Kommission in Aussicht genommenen Vorschlags über öffentliche Einrichtungen erneut aufzugreifen."

ERKLÄRUNG 13/06

Erklärung der Kommission

"Die Kommission erklärt, dass der Ort der Lieferung von Fernwärme durch eine sinngemäße Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben d und e der Richtlinie 77/388/EWG festgelegt wird; die Kommission teilt mit, dass sie beabsichtigt, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Formulierung entsprechend zu präzisieren."

I. ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

ERKLÄRUNG 14/06

Erklärung Polens

"Nach Auffassung Polens erfüllen die vereinbarten Lösungen zur Reform des Zuckermarkts in folgenden Punkten nicht die damit verknüpften Erwartungen:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors,
- Gegenmaßnahmen bei Marktstörungen,
- Schaffung der Voraussetzungen für eine stabile langfristige Entwicklung des Zuckersektors in der Gemeinschaft.

Polen äußert seine Missbilligung über viele der im Rahmen der Reform des Zuckermarkts vereinbarten Lösungen, die einen Mangel an Ausgewogenheit in der Behandlung der Hersteller aus den verschiedenen Regionen der EU aufweisen, und zum einen bestimmte Zuckersektoren der neuen Mitgliedstaaten, die sich infolge der Anpassung an die Gemeinschaftsnormen in einem Umstrukturierungsprozess befinden, außer Acht lassen und zum anderen eine zusätzliche Unterstützung für die Hersteller von Zuckerrüben in Ländern mit einem konkurrenzfähigen Zuckersektor sicherstellen.

Polen betont, dass die Zuteilung neuer Produktionsquoten für Zucker und Isoglukose mit dem grundlegenden Ziel der Reform – das heißt der Einschränkung der Zuckerproduktion in der EU – unvereinbar ist.

Polen vertritt die Ansicht, dass die Verringerung der Zuckerproduktion in der EU vor allem bedeuten sollte, dass die Produktion im Rahmen der bisherigen B-Quoten abgeschafft wird.

Die Bestimmungen des Artikels 44 der Verordnung über die Gemeinsame Marktorganisation für Zucker zusammen mit der Erklärung der Europäischen Kommission zur Anwendung dieses Artikels verstärken nach Ansicht Polens noch die negative Beurteilung der Reform.

In Verbindung mit obigen Ausführungen unterstützt Polen die Reform des Zuckermarkts in der gegenwärtig vorgesehenen Form nicht."

ERKLÄRUNG 15/06

Erklärung Griechenlands

"Die Beschlüsse zum Zuckersektor, die vom Rat auf der Grundlage des Kompromisses vom November 2005 kürzlich gefasst wurden, sind durch eine starke Unausgewogenheit gekennzeichnet und bringen negative Auswirkungen für die in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht benachteiligten Gebiete der Europäischen Union mit sich.

Die Anwendung der neuen Regelung wird sich insbesondere ungünstig auf den Bereich der Beschäftigung auswirken; dies steht in völligem Widerspruch zu den Zielen der Lissabonner Strategie und den nationalen Reformprogrammen der Mitgliedstaaten.

Gleichzeitig wird die Änderung des Artikels 44, mit der die Kommission die Möglichkeit erhält, den Quotenteil für den Zeitraum 2006-2007 direkt zu kürzen, zur Folge haben, dass die weniger wettbewerbsfähigen Betriebe in Gebieten ohne Überschusserzeugung, die für die derzeitige Situation auf dem Zuckermarkt nicht verantwortlich sind, stärker in Mitleidenschaft gezogen werden.

Dieser Situation hätte besser und gerechter durch eine horizontale Kürzung der B-Quoten begegnet werden können.

Aus diesen Gründen bekräftigt die griechische Delegation den von ihr in den Verhandlungen vom November 2005 vertretenen Standpunkt und erklärt, dass sie insgesamt gegen die Rechtsakte zum Zuckersektor stimmen wird."

II. VERORDNUNG DES RATES ÜBER DIE GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER

ERKLÄRUNG 16/06

Erklärung des Rates

zu den Ursprungsregeln

"Der Rat erachtet es als wichtig sicherzustellen, dass die Vorteile der EBA-Vereinbarungen den betreffenden EBA-Ländern zugute kommen, und ersucht deshalb die Kommission, so bald wie möglich eine Änderung der Rechtsvorschriften für die Ursprungsregeln vorzuschlagen.

Die allgemeineren Vorschriften finden Anwendung und, ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen, sollten im Fall von Zucker die folgenden Maßnahmen als für die Verleihung der Ursprungseigenschaft unzureichend gelten: Raffination, Aromatisierung, Färbung, Verpackung sowie Mischung mit einem Anteil von weniger als 80 % von Erzeugnissen, die ihren Ursprung in vollem Umfang in dem betreffenden Land haben. Allerdings muss in diese Mischungen einbezogener Zucker vollständig in EBA-Ländern erzeugt worden sein."

ERKLÄRUNG 17/06

Erklärung des Rates und der Kommission

zur Isoglukose-Quote für Rumänien und Bulgarien

"Der Rat und die Kommission erklären, dass die für Rumänien und Bulgarien im Beitrittsvertrag vorgesehene Quote für Isoglukose zu Bedingungen, die denen für die übrigen Mitgliedstaaten identisch sind, in jedem der auf den Beitritt folgenden drei Jahre für Rumänien um 1 966 t und für Bulgarien um 11 045 t aufgestockt wird."

ERKLÄRUNG 18/06

Erklärung des Rates und der Kommission

zu den Mengen von nach Rumänien und Bulgarien eingeführtem Rohzucker

"Der Rat und die Kommission erklären, dass die im Beitrittsvertrag für Rumänien und Bulgarien vereinbarten Mengen von für die Raffination bestimmtem eingeführtem Rohzucker diesen beiden künftigen Mitgliedstaaten für den Zeitraum bis einschließlich zum Wirtschaftsjahr 2008/2009 vorbehalten werden."

ERKLÄRUNG 19/06

Erklärung der Kommission

zu Industriezucker

"Die Kommission erklärt, dass es im Interesse der EU liegt, eine wettbewerbsfähige EU-Industrie zu gewährleisten, wenn es um die Verwendung von EU-Zucker als Rohstoff geht. Der Kommission stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, um die Verfügbarkeit von Zucker zu wettbewerbsfähigen Preisen sicherzustellen:

- Nichtquotenzucker
- Produktionserstattung
- aktive Veredelung
- zollfreie Einfuhren.

Die Kommission wird eines oder mehrere dieser Instrumente anwenden, um sicherzustellen, dass Zucker für industrielle Zwecke zu Preisen zur Verfügung gestellt wird, die im Vergleich mit den Weltmarktpreisen für Zucker wettbewerbsfähig sind. Sollte die Versorgung mit EU-Zucker mit oder ohne Produktionserstattung nicht zu wettbewerbsfähigen Preisen verfügbar sein, so wird die Kommission unverzüglich Zollkontingente für zollfreie Einfuhren eröffnen."

ERKLÄRUNG 20/06

Erklärung der Kommission

zur Schutzklausel

"Sollten die Zuckereinfuhren im Rahmen der EBA-Vereinbarungen aus einem Drittland in die EU in einem bestimmten Jahr ab dem Wirtschaftsjahr 2008/2009 im Vergleich zu den Einfuhren aus diesem Land im vorangegangenen Wirtschaftsjahr um mehr als 25 % steigen, so wird die Kommission automatisch das Verfahren zur Entscheidung darüber eröffnen, ob Maßnahmen wie eine Aussetzung oder vorübergehende Rücknahme von Handelszugeständnissen, Überwachung oder sonstige Schutzmaßnahmen angewendet werden müssen."

ERKLÄRUNG 21/06

Erklärung der Kommission

zu den Übergangsvorschriften für das 15 Monate dauernde Wirtschaftsjahr 2006/2007

"Die Kommission wird für das Wirtschaftsjahr 2006/07 Übergangsvorschriften festlegen, die eine zusätzliche Quote ohne Erhebung einer Umstrukturierungsabgabe vorsehen für

- Zucker, der aus den im Herbst 2005 gesäten Zuckerrüben gewonnen wird und für den der 2005/06 geltende Grundpreis gezahlt wird, und
- Isoglukose und Inulinsirup in Höhe von drei Zwölfteln der in Anhang 3 festgelegten Quote."

ERKLÄRUNG 22/06

Erklärung der Kommission

zu Artikel 2 Absatz 7

"Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 7 nicht ausschließt, dass parallel zur Quotenisoglukose Nichtquotensisoglukose erzeugt werden kann."

ERKLÄRUNG 23/06

Erklärung der Kommission

zu Artikel 8

"Die Kommission wird in den Durchführungsbestimmungen die Bedingungen für die Zuteilung zusätzlicher Quoten im Wirtschaftsjahr 2006/2007 festlegen."

ERKLÄRUNG 24/06

Erklärung der Kommission

zu Artikel 12

"Die Kommission wird im Rahmen der Durchführungsbestimmungen dem Umstand Rechnung tragen, dass die Lieferung von Industriezucker das ganze Wirtschaftsjahr über zulässig sein muss."

ERKLÄRUNG 25/06

Erklärung der Kommission

zu der Anwendung von Artikel 44 in Bezug auf die Verringerung der Erzeugung im Rahmen der Quote im Wirtschaftsjahr 2006/2007

"Um im Wirtschaftsjahr 2006/2007 das Gleichgewicht auf dem Zuckermarkt zu verbessern, ohne dabei neue Zuckerbestände zu schaffen, wird die Kommission die in Artikel 44 der neuen GMO-Verordnung vorgesehenen Übergangsbestimmungen anwenden, um den Umfang der Erzeugung zu verringern, die im Rahmen der Quote nach Anhang III der genannten Verordnung für das Wirtschaftsjahr 2006/2007 beihilfefähig ist.

Bei der Begrenzung der beihilfefähigen Erzeugung wird die Kommission im Rahmen ihres Vorschlags eine Kombination der Kriterien gemäß Artikel 19 der neuen GMO-Verordnung und der Kriterien gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 berücksichtigen. Bei der Verringerung wird ebenfalls den besonderen Bemühungen der Mitgliedstaaten Rechnung getragen, die im Rahmen des Umstrukturierungsfonds auf Quoten für das Wirtschaftsjahr 2006/2007 verzichten."

Zur Umsetzung der Preissenkung und zu den Isoglukosequoten

ERKLÄRUNG 26/06

Erklärung Estlands

"Estland respektiert uneingeschränkt die politische Entscheidung in Bezug auf die Reform der Gemeinsamen Marktordnung für Zucker, zu der der Rat am 24. November gelangt ist, und anerkennt, dass die Entscheidung im Rahmen eines Kompromisses gefallen ist. Estland ist der Ansicht, dass der Kommissionsvorschlag in Bezug auf die Umsetzung der in Dokument 14982/05 vorgesehenen Senkung der Preise um 36% mit diesem politischen Kompromiss völlig im Einklang steht. Vor diesem Hintergrund möchte Estland jedoch betonen, dass der auf der Tagung des Sonderausschusses Landwirtschaft vom 12. Dezember vorgelegte neue Vorschlag des Vorsitzes für die Umsetzung der Preissenkung um 36% einen Rückschritt darstellt, der das vom Rat erzielte Gleichgewicht gefährdet. Da diese Frage jedoch politisch sehr sensibel ist und dringend geregelt werden muss, ist Estland bereit, diesen sicherlich allerletzten Vorschlag im Rahmen weiterer Kompromisse aller Delegationen anzunehmen."

ERKLÄRUNG 27/06

Erklärung Schwedens

"Schweden respektiert die politische Entscheidung in Bezug auf die Reform der Gemeinsamen Marktordnung für Zucker, zu der der Rat am 24. November gelangt ist. Der Kommissionsvorschlag in Bezug auf die Umsetzung der in Dokument 14982/05 vorgesehenen Preissenkung um 36% steht mit diesem politischen Kompromiss völlig im Einklang. Der auf der Tagung des Sonderausschusses Landwirtschaft vom 12. Dezember vorgelegte neue Vorschlag des Vorsitzes für die Umsetzung der Preissenkung um 36% stellt einen Rückschritt dar und führt zu einem Anstieg der Verbraucherpreise im dritten Jahr. Schweden bedauert zutiefst, dass bei der Änderung dieses Teils der Entscheidung nicht auch die Formulierung in Bezug auf die Isoglukose-Quoten geändert wurde, und zwar was die Bedingungen für die Zuteilung der Quoten an Italien, Litauen und Schweden anbelangt. Unter diesen Bedingungen kann die schwedische Industrie unmöglich die Schweden zugeteilte Quote nutzen. Schweden ist jedoch bereit, diese Regelung kompromisshalber zu akzeptieren."

ERKLÄRUNG 28/06

Erklärung der Tschechischen Republik

"Die Tschechische Republik ist sich des erheblichen Zuckerüberschusses auf dem europäischen Markt bewusst und teilt daher die Auffassung, dass diese Frage gelöst werden muss, damit die Stabilität im Zuckersektor erhalten bleibt.

Die Tschechische Republik billigt deshalb den Vorschlag der Europäischen Kommission und des Vorsitzes, dem die Erklärung der Kommission zur Anwendung von Artikel 44 der Verordnung über die GMO beigelegt ist, eine Rechtsgrundlage für eine mögliche Verringerung der Erzeugung im Wirtschaftsjahr 2006/2007 zu schaffen, wobei für die Gesamtverringerung der im Rahmen der Quotenregelung erzeugten Menge eine Kombination der in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates und in Artikel 19 des neuen Entwurfs einer Basisverordnung des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Zucker vorgesehenen Maßnahmen im Verhältnis von 50:50 herangezogen wird.

Die Tschechische Republik stimmt diesem Vorschlag unter der Voraussetzung zu, dass keine weiteren Änderungen des Kompromisstextes vorgenommen werden. Die Tschechische Republik wird die etwaige Anwendung der oben genannten Bestimmung durch die Kommission aufmerksam beobachten."

ERKLÄRUNG 29/06

Erklärung Frankreichs, Deutschlands, Dänemarks und der Niederlande

"Die französischen, die deutschen, die dänischen und die niederländischen Behörden bedauern, dass sich die Erklärung der Kommission zur Anwendung von Artikel 44 der neuen Basisverordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker nicht in die Kontinuität der Reform einfügt, da sich die vorgesehene Kürzung nicht ausschließlich auf eine lineare Berechnung stützen wird. Die Berücksichtigung von Berechnungselementen, die sich auf die in der bisherigen gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Kategorien beziehen, in Übergangsmaßnahmen wäre nur im Rahmen von Artikel 44 zu rechtfertigen, wobei dieser Artikel selbst den Charakter einer einmaligen Übergangs- und Ausnahmebestimmung hat."

ERKLÄRUNG 30/06

Erklärung Lettlands

"Lettland hält an seinem Standpunkt fest, dass die Erklärung der Kommission zur Anwendung des Artikels 44 zur Verringerung der Erzeugungsquoten für 2006/2007 unannehmbar ist und vertritt die Ansicht, dass die Quotenverringerung hauptsächlich auf B-Quoten Anwendung finden muss."

ERKLÄRUNG 31/06

Erklärung Finnlands

"Finnland kann dem Kompromiss zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker zustimmen. Finnland ist jedoch der Ansicht, dass die Kommission bei der Anwendung von Artikel 44 der neuen Verordnung des Rates bezüglich der Verringerung der Erzeugungsquoten für das Wirtschaftsjahr 2006/2007 auf die Regionen abzielen sollte, die für die Überschusserzeugung verantwortlich sind. Eine neutrale Methode der Verringerung der Quoten wäre die Verwendung der in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 vorgesehenen Koeffizienten. Ferner sollte die Kommission bei ihrer Entscheidung die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Verringerung der gemeinschaftsweiten Erzeugung im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms und in diesem Zusammenhang auch die aus dem Wirtschaftsjahr 2005/2006 übertragenen Zuckermengen berücksichtigen. Die Entscheidung der Kommission zur Verringerung der beihilfefähigen Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 2006/2007 sollte nicht dazu führen, dass die Erzeugung stärker als im vereinbarten Umstrukturierungsplan vorgesehen verringert wird."

ERKLÄRUNG 32/06

Erklärung Litauens

"Die litauische Delegation ist der Auffassung, dass das von der Kommission vorgelegte endgültige Legislativpaket noch von der "allgemeinen Ausrichtung" abweicht, auf die sich der Rat auf seiner Tagung vom 22.-24. November 2005 verständigt hatte. In der "allgemeinen Ausrichtung" wurde nicht festgelegt, dass die Quoten zur Zuckererzeugung gekürzt werden.

Die litauische Delegation hat Verständnis für das Ziel, den Zuckerüberschuss in der Gemeinschaft zu reduzieren, und sie räumt ein, dass dieses Problem gelöst werden muss. Jedoch kann sie der Methode nicht zustimmen, die in der Erklärung der Kommission zur Umsetzung des Artikels 44 vorgeschlagen wird.

Die litauische Delegation hat mehrfach vorgeschlagen, die Menge des erzeugten Zuckers nicht auf die Weise zu kürzen, dass die Kriterien nach Artikel 19 der neuen Verordnung und die Kriterien nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 miteinander kombiniert werden, sondern in der Weise, dass die weiterhin geltenden Bestimmungen der Verordnung Anwendung finden bzw. dass, mit anderen Worten, die im Rahmen eines Herabstufungsmechanismus anwendbaren Koeffizienten herangezogen werden. Nach Auffassung der litauischen Delegation ist die letztgenannte Methode der fairste und objektivste Weg, das Problem des Zuckerüberschusses zu lösen.

Litauen befindet sich in einer schwierigen Situation – vor allem deshalb, weil es über keine B-Quote für die Zuckererzeugung verfügt und weil mit der derzeit verfügbaren A-Quote die volle Auslastung der Zuckerfabriken nicht gewährleistet ist. Daher bringt schon die geringfügigste Quotenkürzung gravierende Nachteile für Litauen mit sich, ganz zu schweigen von den Nachteilen aufgrund der von der Kommission vorgeschlagenen Methode.

Die litauische Delegation lehnt zwar die zuvor geleistete gemeinsame Arbeit bzw. die am 22. - 24. November erzielte Einigung über die Punkte der Reform nicht ab und sie räumt ein, dass die Reform unvermeidbar ist, jedoch kann sie unter den genannten Umständen den letzten Vorschlag zur Methode der Umsetzung des Artikels 44 wegen der darin vorgesehenen Art und Weise der Reduzierung der Zuckerquote nicht billigen."

**III. VERORDNUNG DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG
NR. 1782/2003**

ERKLÄRUNG 33/06

Erklärung der Kommission

zum Übergang von der Regelung für eine einheitliche Flächenzahlung für neue Mitgliedstaaten zur Betriebsprämienregelung

"Einer der maßgeblichen Bestandteile der Reform der GAP im Jahr 2003 war der Grundsatz der Unterstützung der aktiven Landwirte unabhängig davon, ob das von ihnen bewirtschaftete Land ihr Eigentum ist. Dieser Grundsatz gilt auch im Rahmen der Regelung für eine einheitliche Flächenzahlung für die neuen Mitgliedstaaten. Die neuen Mitgliedstaaten beantragen, dass dieser Grundsatz auch beim Übergang von der Regelung für eine einheitliche Flächenzahlung zur Betriebsprämienregelung, der spätestens bis 2009 zu erfolgen hat, angewandt wird.

Die Kommission wird prüfen, ob sich diese Frage lösen lässt. Letztlich wird sie erforderlichenfalls dem Rat einen Vorschlag für eine Änderung des Systems der Direktzahlungen vorlegen."

ERKLÄRUNG 34/06

Erklärung Portugals

zum Übergang von der Regelung für eine einheitliche Flächenzahlung für neue Mitgliedstaaten zur Betriebsprämienregelung

"Im Rahmen der auf dem Brüsseler Gipfeltreffen vom Oktober 2002 erzielten Einigung bekräftigten der Rat und die Kommission, dass den Bedürfnissen der Erzeuger in benachteiligten Regionen der EU Rechnung zu tragen ist. Portugal möchte zum Erhalt des Zuckerrübenanbaus in der Union beitragen und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Rat und die Kommission nicht umhin können anzuerkennen, dass im Hinblick auf die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in den benachteiligten Gebieten der Union Alternativen zu schaffen sind. Daher betont Portugal, dass in angemessener Weise zu berücksichtigen ist, ob die betreffenden Gebiete aufgrund der natürlichen Gegebenheiten für die nachhaltige Produktion bestimmter Erzeugnisse, insbesondere Obst und Gemüse, denen der Rat und die Kommission besondere Beachtung schenken müssen, geeignet sind."

**IV. VERORDNUNG DES RATES BETREFFEND DEN
UMSTRUKTURIERUNGSFONDS**

ERKLÄRUNG 35/06

Erklärung des Rates und der Kommission

zu der Überwachung der Umstrukturierung

"Der Rat und die Kommission vertreten die Auffassung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass mit dem Umstrukturierungsfonds die Zuckerquoten erfolgreich verringert werden, damit nach dem Übergangszeitraum Ausgewogenheit auf dem EU-Markt erreicht wird. Die Kommission wird daher das Funktionieren des Umstrukturierungsfonds aufmerksam überwachen und bis Ende 2008 einen Fortschrittsbericht vorlegen."

ERKLÄRUNG 36/06

Erklärung der Republik Slowenien

"Die Republik Slowenien bekräftigt ihre Bereitschaft zur umfassenden Durchführung des Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen, möchte mit der vorliegenden Erklärung aber auf die Folgen hinweisen, zu denen eine strikte Anwendung von Artikel 6 des Kodex führen könnte.

Die Republik Slowenien als eines der für die Einreise ins Gebiet der Europäischen Union am häufigsten genutzten Länder ist sich ihrer Verantwortung für die Durchführung von Grenzkontrollen im Interesse aller Mitgliedstaaten bewusst. Dennoch möchte sie darauf hinweisen, dass die konsequente Durchführung von Grenzkontrollen bei allen Drittstaatsangehörigen in dem in Artikel 6 des Kodex vorgeschriebenen Umfang höchstwahrscheinlich zu ernststen Störungen des internationalen Straßenverkehrs an den Grenzübergangsstellen führen wird. Daher kann Slowenien für mögliche Verkehrsstauungen an der Grenze nicht die ausschließliche Verantwortung übernehmen."

ERKLÄRUNG 37/06

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

zu Artikel 12 (Bewertung) des Richtlinienentwurfs

"Die Kommission wird die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament, den Europäischen Datenschutzbeauftragten und Branchenvertreter des Bereichs elektronische Kommunikation zu regelmäßigen Bilanzierungssitzungen einladen, in denen Informationen über technologische Entwicklungen sowie Kosten und Wirksamkeit der Anwendung der Richtlinie ausgetauscht werden sollen. Die erste dieser Sitzungen wird vor Ende 2006 stattfinden.

Im Rahmen dieses Prozesses werden die Mitgliedstaaten ersucht, die Partner über ihre Erfahrungen bei der Durchführung der Richtlinie zu informieren und bewährte Vorgehensweisen auszutauschen. Die Kommission wird anhand der Ergebnisse dieser Sitzungen prüfen, ob Vorschläge erforderlich sind, auch im Hinblick auf etwaige Schwierigkeiten, die sich für die Mitgliedstaaten bei der technischen und praktischen Umsetzung der Richtlinie und insbesondere bei ihrer Anwendung auf Internet-E-Mail-Daten und Internet-Telefonie-Daten ergeben haben."

ERKLÄRUNG 38/06

Erklärung des Rates

zu Artikel 1

"Bei der Definition des Begriffs "schwere Straftat" im einzelstaatlichen Recht haben die Mitgliedstaaten die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses des Rates über den Europäischen Haftbefehl (2002/584/JI) genannten Straftaten sowie Straftaten unter Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen angemessen zu berücksichtigen."

ERKLÄRUNG 39/06

Erklärung der Kommission

"Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass durch die Vorratsspeicherung von Daten erhebliche Zusatzkosten für Anbieter im Bereich der elektronischen Kommunikation entstehen können und dass seitens der Mitgliedstaaten eine Erstattung der nachgewiesenen zusätzlichen Kosten notwendig sein könnte, die den Unternehmen einzig und allein dadurch entstehen, dass sie den Anforderungen nachkommen, die durch die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie – soweit sie den in der Richtlinie festgelegten Zwecken dienen – vorgeschrieben sind. Bei der Bewertung der Vereinbarkeit derartiger Beihilfen mit dem Vertrag wird die Kommission unter anderem dieser Notwendigkeit sowie dem Nutzen gebührend Rechnung tragen, der sich aufgrund der Richtlinie durch die obligatorische Vorratsspeicherung von Daten unter dem Aspekt der Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit für die Gesellschaft im Allgemeinen ergibt."

ERKLÄRUNG 40/06

Erklärung der Kommission

zu Artikel 15 Absatz 1

"Die Kommission erinnert daran, dass die Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG und von Artikel 11 der vorliegenden Richtlinie nach Maßgabe der grundlegenden Prinzipien der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit erfolgt."

ERKLÄRUNG 41/06

Erklärung der Republik Polen

zur Aufhebung ihres Parlamentsvorbehalts

"Polen zieht seinen Vorbehalt zurück und unterstützt die Annahme der Richtlinie als wertvolles Instrument im Kampf gegen die Kriminalität. Der von Polen eingelegte Vorbehalt sollte nicht die Annahme des Dokuments blockieren, sondern hatte seinen Grund in den Arbeiten des polnischen Parlaments zur Verlängerung der Speicherfrist über den in Artikel 7 der Richtlinie festgelegten Zeitraum hinaus. Gleichzeitig bringt die polnische Delegation die Hoffnung zum Ausdruck, dass Artikel 12 der Richtlinie so ausgelegt wird, dass er die Anpassung der nationalen Beschlüsse zur Umsetzung der Richtlinie an die Besonderheiten der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und an die diesbezüglichen innenpolitischen Erfordernisse der Verbrechensbekämpfungspolitik der Mitgliedstaaten ermöglicht."

ERKLÄRUNG 42/06

Erklärung des Niederlande gemäß Artikel 15 Absatz 3

"Bezüglich der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG nehmen die Niederlande die Möglichkeit in Anspruch, die Anwendung der Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten nach dem Inkrafttreten der Richtlinie aufzuschieben."

ERKLÄRUNG 43/06

Erklärung Österreichs gemäß Artikel 15 Absatz 3

"Österreich erklärt, die Anwendung dieser Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem in Artikel 15 Absatz 1 genannten Zeitpunkt zurückzustellen."

ERKLÄRUNG 44/06

Erklärung Estlands gegenüber der Kommission und dem Rat

"Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt und verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG kündigt Estland hiermit seine Absicht an, von diesem Absatz Gebrauch zu machen und die Anwendung der Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail um 36 Monate nach Annahme der Richtlinie aufzuschieben."

ERKLÄRUNG 45/06

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich erklärt gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, die Anwendung dieser Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail aufzuschieben."

ERKLÄRUNG 46/06

Erklärung der Republik Zypern gemäß Artikel 15 Absatz 3

"Die Republik Zypern erklärt dass sie die Anwendung der Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail bis zu dem in Artikel 15 Absatz 3 genannten Zeitpunkt aufschiebt."

ERKLÄRUNG 47/06

Erklärung der Hellenischen Republik

"Griechenland erklärt, dass es die Anwendung der vorliegenden Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail gemäß Artikel 15 Absatz 3 für einen Zeitraum von 18 Monaten nach Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist aufschiebt."

ERKLÄRUNG 48/06

Erklärung des Großherzogtums Luxemburg

"Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg erklärt gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, dass sie beabsichtigt, die Möglichkeit nach Artikel 15 Absatz 3 der vorgenannten Richtlinie in Anspruch zu nehmen, die Anwendung der Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail aufzuschieben."

ERKLÄRUNG 49/06

Erklärung Sloweniens

"Slowenien schließt sich der Gruppe der Mitgliedstaaten an, die gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG erklärt haben, dass sie die Anwendung der Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail für einen Zeitraum von 18 Monaten aufschieben werden."

ERKLÄRUNG 50/06

Erklärung Schwedens gemäß Artikel 15 Absatz 3

"Schweden möchte gemäß Artikel 15 Absatz 3 die Möglichkeit haben, die Anwendung dieser Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail aufzuschieben."

ERKLÄRUNG 51/06

Erklärung der Republik Litauen gemäß Artikel 15 Absatz 3

"Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (im Folgenden: die Richtlinie) erklärt die Republik Litauen, dass sie, sobald die Richtlinie angenommen ist, ihre Anwendung auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail für den in Artikel 15 Absatz 3 vorgesehenen Zeitraum aufschieben wird."

ERKLÄRUNG 52/06

Erklärung der Republik Lettland

"Lettland erklärt gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2006/.../EG vom ... Februar 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, dass es die Anwendung der Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail bis zum ... 2009* aufschiebt."

* 36 Monate nach dem Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie

ERKLÄRUNG 53/06

Erklärung der Tschechischen Republik gemäß Artikel 15

"Die Tschechische Republik erklärt gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie, dass sie die Anwendung dieser Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail um 36 Monate ab dem Tag des Inkrafttretens der Richtlinie aufschieben wird."

ERKLÄRUNG 54/06

Erklärung Belgiens

"Belgien erklärt, dass es von der durch Artikel 15 Absatz 3 gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen und die Anwendung dieser Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail um 36 Monate nach Annahme der Richtlinie aufschieben wird."

ERKLÄRUNG 55/06

Erklärung der Republik Polen

"Polen erklärt, dass es gemäß Artikel 15 Absatz 3 der *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG* die Möglichkeit in Anspruch nimmt, die Anwendung der Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem in Artikel 15 Absatz 1 genannten Zeitpunkt zurückzustellen."

ERKLÄRUNG 56/06

Erklärung Finnlands

"Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt und verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG erklärt Finnland, dass es die Anwendung dieser Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail aufschieben wird."

ERKLÄRUNG 57/06

Erklärung Deutschlands gemäß Artikel 15 Absatz 3

"Deutschland behält sich das Recht vor, die Anwendung dieser Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem in Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt zurückzustellen."

ERKLÄRUNG 58/06

Erklärung zur Streichung des Artikels 4 Absatz 10

"Die Mitgliedstaaten sagen hinsichtlich der Anwendung des Artikels 4 des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für den Seezungenbestand im Golf von Biskaya zu, dass die etwaige Erneuerung von Fischereifahrzeugen, die mit einer speziellen Fangerlaubnis nach Seezunge fischen, oder die durch öffentliche Beihilfen flankierte endgültige Einstellung der Tätigkeit dieser Fischereifahrzeuge in Übereinstimmung mit den Zielen des Plans erfolgen werden."

ERKLÄRUNG 59/06

Erklärung des Rates zur Verwendung des Wortes "penalties" in der englischen Fassung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

"Nach Ansicht des Rates wird das Wort "penalties" in der englischen Fassung von Rechtsinstrumenten der Europäischen Gemeinschaft in einer neutralen Bedeutung verwendet und bezieht sich nicht speziell auf strafrechtliche Sanktionen; es kann auch administrative oder finanzielle Sanktionen sowie andere Arten von Sanktionen umfassen. Werden die Mitgliedstaaten im Rahmen eines Rechtsakts der Gemeinschaft verpflichtet, "penalties" festzulegen, so ist es ihre Aufgabe, die geeignete Art von Sanktionen im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH zu wählen.

In der Sprachendatenbank der Gemeinschaft wird das Wort "penalties" in einigen anderen Sprachen wie folgt übersetzt:

Tschechisch: "*sankce*", Spanisch: "*sanciones*", Dänisch: "*sanktioner*", Deutsch: "*Sanktionen*", Estnisch: "*sanktsioonid*", Französisch: "*sanctions*", Griechisch: "*κυρώσεις*", Ungarisch: "*jogkövetkezmények*", Italienisch: "*sanzioni*", Lettisch: "*sankcijas*", Litauisch: "*sankcijos*", Maltesisch: "*penali*", Niederländisch: "*sancties*", Polnisch: "*sankcje*", Portugiesisch: "*sanções*", Slowenisch: "*kazni*", Slowakisch: "*sankcie*", Finnisch: "*seuraamukset*" und Schwedisch: "*sanktioner*".

Wenn in der überarbeiteten englischen Fassung eines Rechtsinstrumentes das ursprünglich verwendete Wort "sanctions" durch das Wort "penalties" ersetzt wird, so stellt dies keine wesentliche Änderung dar."

FEBRUAR 2006	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
<p>2707. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 14. Februar 2006</p> <p>Entscheidung des Rates über das Bestehen eines übermäßigen Defizits im Vereinigten Königreich Dok. 5333/06 + REV 1 (hu) + REV 2 (lv)</p> <p>Beschluss des Rates über die Weitergabe von Informationen im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Sicherheitsverfahren bei dem Austausch von Verschlussachen Dok. 5010/06</p> <p>Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1212/2005 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Gusserzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China Dok. 5546/06</p> <p>Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile zu Änderungen des dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits beigefügten Abkommens über den Handel mit Wein Dok. 5269/06 + COR 1 (pt) + COR 2 (it)</p> <p>Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile zu Änderungen des dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits beigefügten Abkommens über den Handel mit Spirituosen und aromatisierten Getränken Dok. 5274/06</p>	<p>Dagegen: Frankreich, Portugal, Spanien</p>

FEBRUAR 2006**SONSTIGE RECHTSAKTE****Veröffentlichte
Abstimmungsergebnisse**

Annahme des Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – und die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Änderung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien für die Zeit vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2006
Dok. 15968/05, 5272/06 + ADD 1

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.533/2004 über die Gründung Europäischer Partnerschaften im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses
Dok. 15673/05

Beschluss des Rates über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits
Dok. 10820/02

Beschluss des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Maßnahmen des Beschlusses 2002/148/EG zur Einstellung der Konsultationen mit Simbabwe nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens
Dok. 5844/06

- Gemeinsamer Standpunkt zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau

Dok. 5326/06

- Beschluss des Rates zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/179/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau

Dok. 5456/06

Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Belgiens

Dok. 6323/06

FEBRUAR 2006**SONSTIGE RECHTSAKTE****Veröffentlichte
Abstimmungsergebnisse**

Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitätsprogramm
Luxemburgs
Dok. 6324/06

Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Öster-
reichs
Dok. 6325/06

Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Konvergenzprogramm
Estlands
Dok. 6326/06

Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Konvergenzprogramm
Lettlands
Dok. 6327/06

Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Konvergenzprogramm
Sloweniens
Dok. 6328/06

**2708. Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom
20. Februar 2006**

Entscheidung des Rates zur Verlängerung des Anwendungszeitraums
der Entscheidung 82/530/EWG zur Ermächtigung des Vereinigten
Königreichs, der Regierung der Insel Man zu gestatten, bei Schaf- und
Rindfleisch eine besondere Einfuhrlizenzregelung anzuwenden
Dok. 5828/06

Beschluss des Rates über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen
der Beitrittspartnerschaft mit Kroatien und zur Aufhebung des Be-
schlusses 2004/648/EG
Dok. 15672/05

Gemeinsame Aktion des Rates zur Verlängerung des Mandats des
Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien und zur
Änderung der Gemeinsamen Aktion 2005/588/GASP
Dok. 5114/06

FEBRUAR 2006**SONSTIGE RECHTSAKTE****Veröffentlichte
Abstimmungsergebnisse**

Gemeinsame Aktion des Rates zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess
Dok. 5116/06

Gemeinsame Aktion des Rates zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Republik Moldau
Dok. 5117/06

Gemeinsame Aktion zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus
Dok. 5119/1/06 + REV 1 COR 1 (en) + REV 1 COR 2 (en)
+ REV 1 COR 3 (el) + REV 1 COR 4 (da) + REV 1 COR 5 (pl)

Gemeinsame Aktion des Rates zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die afrikanische Region der Großen Seen
Dok. 5121/06

Gemeinsame Aktion des Rates zur Verlängerung und Änderung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien
Dok. 5145/06

Gemeinsame Aktion des Rates zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan
Dok. 5189/06

FEBRUAR 2006**SONSTIGE RECHTSAKTE****Veröffentlichte
Abstimmungsergebnisse****2709. Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 21. Februar 2006**

- Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark zur Ausdehnung auf Dänemark der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, sowie der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 über die Einrichtung von "Eurodac" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens

Dok. 15753/05 + COR 1 + COR 2 (en)

- Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zum Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags

Dok. 15755/05, 8479/05

Verordnung des Rates über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen, die der Beteiligung an der Ermordung des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri verdächtig sind

Dok. 5722/06 + COR 1

2710. Tagung des Rates (Bildung, Jugend und Kultur) vom 23. Februar 2006

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates

Dok. 13274/05 + ADD 1, 6207/06 + ADD 1

"Modernisierung der allgemeinen und beruflichen Bildung: ein elementarer Beitrag zu Wohlstand und sozialem Zusammenhalt in Europa"

Gemeinsamer Zwischenbericht 2006 des Rates und der Kommission über die Fortschritte im Rahmen des Arbeitsprogramms "Allgemeine und berufliche Bildung 2010"

Dok. 7022/06

FEBRUAR 2006**SONSTIGE RECHTSAKTE****Veröffentlichte
Abstimmungsergebnisse**

Beitrag des Rates für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates: Umsetzung des Europäischen Pakts für die Jugend
– Annahme von Schlussfolgerungen des Rates
Dok. 5708/1/06 REV 1

2711. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 27. Februar 2006

Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG, damit die Malediven nach der Flutwelle im Indischen Ozean von Dezember 2004 in die Liste der Länder aufgenommen werden, für die der genannte Beschluss gilt
Dok. 6027/06

- Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Thailand gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse in den Listen der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik im Zuge des Beitritts dieser Staaten zur Europäischen Union

Dok. 5556/06

- Verordnung des Rates vom zur Umsetzung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Thailand gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse in den Listen der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik im Zuge des Beitritts dieser Staaten zur Europäischen Union und zur Änderung und Ergänzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

Dok. 5557/06 + COR 1 (da)

FEBRUAR 2006**SONSTIGE RECHTSAKTE****Veröffentlichte
Abstimmungsergebnisse**

Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich audiovisuelle Medien über die Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den Gemeinschaftsprogrammen MEDIA Plus und MEDIA-Fortbildung sowie einer Schlussakte
Dok. 14241/05, 13270/04 + COR 2

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz
Dok. 14242/05, 13358/04

Beschluss des Rates zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik
Dok. 13168/04 + COR 1, 13167/04

Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten – eines Protokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union
Dok. 12585/04, 12582/04 + COR 1 + COR 1 (hu)

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1676/2001 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat mit Ursprung in unter anderem Indien und zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Antisubventionsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in unter anderem Indien
Dok. 6315/06 + REV 1 (en)

FEBRUAR 2006**SONSTIGE RECHTSAKTE****Veröffentlichte
Abstimmungsergebnisse**

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1676/2001 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in unter anderem Indien
Dok. 6318/06 + REV 1 (en)

Enthaltung:
Tschechische Republik

Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien nach einer Überprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates
Dok. 6321/06

Enthaltung:
Schweden

Verordnung des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1461/93 des Rates betreffend den Zugang zu den öffentlichen Aufträgen für Bieter aus den Vereinigten Staaten von Amerika
Dok. 6429/06

Beschluss des Rates über einen Standpunkt der Gemeinschaft im über einen Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat EU-Chile zur Änderung von Anhang I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits zur Konsolidierung der Chile nach dem Allgemeinen Präferenzschema der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzen
Dok. 5941/1/06 REV 1

Verordnung des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck
Dok. 6166/06

Beschluss des Rates zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/852/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire
Dok. 6157/06

FEBRUAR 2006**SONSTIGE RECHTSAKTE****Veröffentlichte
Abstimmungsergebnisse**

Beschluss des Rates über die Verlängerung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Regierung Indonesiens über die Aufgaben, die Rechtsstellung, die Vorrechte und die Immunitäten der Beobachtermission der Europäischen Union in Aceh (Indonesien) (Aceh-Beobachtermission– AMM) und ihres Personals
Dok. 5900/06 + REV 1 (el) + REV 2 (nl) + REV 3 (fi) + REV 4 (sv) + REV 5 (hu) + REV 6 (lt) + REV 7 (mt)

Gemeinsame Aktion des Rates zur Änderung und Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 2005/643/GASP zur Beobachtermission der Europäischen Union in Aceh (Indonesien) ("Aceh-Beobachtermission"– AMM)
Dok. 5901/06 + REV 1 (el) + REV 2 (nl) + REV 3 (fi) + REV 4 (mt)

Gemeinsame Aktion des Rates zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ) im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen
Dok. 5821/06

Verordnung des Rates zur Schaffung eines finanziellen Stützungsinstruments zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns
Dok. 14101/04 + COR 1